

An unsere Mitgliedsverbände

## RUNDSCHREIBEN 53/2016

**Pflegereform**

14. Dezember 2016

Im Bereich der Pflegeversicherung treten zum 1. Januar 2017 aufgrund des Pflegestärkungsgesetzes II weitreichende Änderungen in Kraft. So werden beispielsweise die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf sogenannte Pflegegrade ersetzt. Auch die soziale Absicherung pflegender Angehöriger wird durch die Reform verbessert. Bedingt durch diese Ausweitungen soll der Beitragssatz für die Pflegeversicherung ab 1. Januar 2017 auf 2,55 % bzw. 2,8 % für Kinderlose steigen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der demografische Entwicklung und der mit der stetig steigenden Lebenserwartung oftmals einhergehenden körperlichen Beschwerden nimmt das Thema Pflege einen immer höheren Stellenwert in unserer Gesellschaft ein. Die Politik hat deshalb den Bereich der Pflege durch drei sog. Pflegestärkungsgesetze grundlegend reformiert.

Für die Unternehmen können diese Änderungen insofern von Interesse sein, als die Ansprüche aus dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz den Arbeitnehmern zustehen, deren nahe Angehörige pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind. Dahingehende Änderungen wirken sich damit auch auf diese Ansprüche aus. Daneben sind wegen der hälftigen Finanzierung des Beitrages zur Pflegeversicherung – mit Ausnahme des Zuschlags für Kinderlose – auch diesbezügliche Beitragssatzerhöhungen für die Unternehmen relevant.

Die drei Pflegestärkungsgesetze haben im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Das **Pflegestärkungsgesetz I** ist bereits am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und war der Auftakt für eine Reihe weiterer Reform-Schritte in der Pflegeversicherung. Neben einer flexibleren Gestaltung der Leistungen der häuslichen Pflege sowie einem Ausbau der Betreuungsleistungen in der ambulanten Pflege ist der Beitragssatz zum 1. Januar 2015 um insgesamt 0,3 Prozentpunkte angehoben worden.

- Mit dem **Pflegestärkungsgesetz II** wird nunmehr zum 1. Januar 2017 die Definition der Pflegebedürftigkeit im SGB XI weiter gefasst und die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf sogenannte Pflegegrade ersetzt. Bei der Prüfung, ob Pflegebedürftigkeit vorliegt, werden die bisherigen Verfahren durch ein neues einheitliches Begutachtungsinstrument ersetzt.

Durch die Neuregelung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs werden im neuen Pflegegrad 1 auch Personen als pflegebedürftig anerkannt, die nur geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen. Bisher setzte die Pflegebedürftigkeit eine erhebliche Beeinträchtigung voraus. Damit werden zum 1. Januar 2017 auch die Freistellungsansprüche des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes auf pflegebedürftige nahe Angehörige mit nur geringen Beeinträchtigungen ausgeweitet. Eine Einschränkung auf Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 wäre dabei dringend erforderlich gewesen, ist aber leider nicht umgesetzt worden.

Ebenfalls durch das Pflegestärkungsgesetz II erfolgte – bereits zum 1. Januar 2016 – eine Ausweitung des Personenkreises der nahen Angehörigen i.S.d. Pflegezeitgesetzes. Schwägerinnen und Schwager werden ersetzt durch Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister sowie Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner.

Daneben wird im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes II in den meisten Leistungsbereichen auch die absolute Höhe der Leistungen, z. B. des Pflegegeldes, erhöht.

Verbesserungen ergeben sich auch bzgl. der Regelungen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen pflegen (ab Pflegegrad 2).

Die mit dem Pflegestärkungsgesetz II einhergehenden Mehrleistungen führen im Ergebnis ab 1. Januar 2017 zu einer erneuten Beitragssatzanhebung in Höhe von 0,2 Prozentpunkten auf 2,55 % bzw. für Kinderlose auf 2,8 %.

- Das **Pflegestärkungsgesetz III** ist am 1. Dezember vom Bundestag in 2./3. Lesung beschlossen worden. Die abschließende Beratung im Bundesrat soll am 16. Dezember 2016 stattfinden. Der Begriff und die Definition der Pflegebedürftigkeit soll nun gesetzesübergreifend harmonisiert und vereinheitlicht werden (SGB XI, SGB XII, BVG).

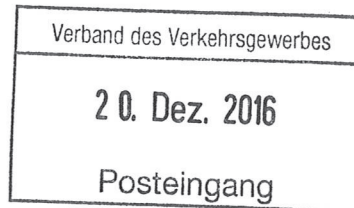
Mit freundlichen Grüßen



Karoline Bauer



Sara Schöttler



An unsere Mitgliedsverbände

## RUNDSCHREIBEN 54/2016

**Rechengrößen der Sozialversicherung, Sachbezugswerte und  
Insolvenzgeldumlage – endgültige Werte für das Jahr 2017**

14. Dezember 2016

Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die endgültigen Rechengrößen in der Sozialversicherung, die Sachbezugswerte sowie den Umlagesatz für das Insolvenzgeld für das Jahr 2017.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die für das Jahr 2017 gültigen Beitragssätze und Rechengrößen der Sozialversicherung, die Sachbezugswerte sowie den Umlagesatz für das Insolvenzgeld.

### 1. Beitragssätze in der Sozialversicherung 2017

Die „Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2017“ wurde am 25. November 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2016 Teil I Nr. 55, S. 2639). Demnach bleibt der Beitragssatz für das Jahr 2017 unverändert und beträgt in der allgemeinen Rentenversicherung 18,7 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 24,8 %.

Für das Jahr 2017 gelten daher folgende Beitragssätze:

Krankenversicherung	
• Allgemeiner Beitragssatz	14,6 %
• Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,1 %
Pflegeversicherung	2,55 %
• Zuschlag für Kinderlose	0,25 %
Arbeitslosenversicherung	3,0 %
Rentenversicherung	18,7 %

## 2. Rechengrößen in der Sozialversicherung 2017

Aus der "Verordnung über maßgebende Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2017 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017)" vom 28. November 2016 ergeben sich die nachfolgenden Rechengrößen für das kommende Jahr. Die Verordnung wurde am 2. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. Teil I Nr. 56, S. 2665f.) und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

- **Beitragsbemessungsgrenzen 2017**

### West

	2017 jährlich	2017 monatlich	2016 jährlich	2016 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	76.200 €	6.350 €	74.400 €	6.200 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	94.200 €	7.850 €	91.800 €	7.650 €
Kranken- und Pflegeversicherung	52.200 €	4.350 €	50.850 €	4.237,50 €

### Ost

	2017 jährlich	2017 monatlich	2016 jährlich	2016 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	68.400 €	5.700 €	64.800 €	5.400 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	84.000 €	7.000 €	79.800 €	6.650 €
Kranken- und Pflegeversicherung	52.200 €	4.350 €	50.850 €	4.237,50 €

- **Bezugsgrößen 2017**

Alte Bundesländer:

35.700 € pro Jahr bzw. 2.975 € pro Monat (2016 = 34.860 € bzw. 2.905 €)

Neue Bundesländer:

31.920 € pro Jahr bzw. 2.660 € pro Monat (2016 = 30.240 € bzw. 2.520 €)

- **Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung 2017**

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2017 beträgt 57.600 € (2016: 56.250 €).

Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2017 beträgt 52.200 € (2016: 50.850 €).

### 3. Sachbezugswerte für 2017

Die "Neunte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)" wurde am 25. November 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. Teil I Nr. 55, S. 2637) und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

	2017	2016
Verpflegung (monatlich)	241,00 €	236,00 €
• Frühstück	51,00 €	50,00 €
• Mittagessen	95,00 €	93,00 €
• Abendessen	95,00 €	93,00 €
Unterkunft (monatlich)	223,00 €	223,00 €

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Der amtliche Sachbezugswert beträgt ab dem Kalenderjahr 2017 für ein Frühstück 1,70 € und für ein Mittag- oder Abendessen je 3,17 €.

### 4. Insolvenzgeldumlage 2017

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld beträgt für das Kalenderjahr 2017 tatsächlich 0,09 %. Dies ergibt sich aus der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten entsprechenden Verordnung (BGBl. Teil I Nr. 47, S. 2211).

Als elektronischen **Anhang** zu diesem Rundschreiben, den Sie auf dem Mitgliederteil unserer Homepage abrufen können, stellen wir Ihnen noch eine tabellarische Übersicht über die vorgenannten Werte für das Jahr 2017 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Karoline Bauer



Saskia Bosse



17. Jan. 2017

Posteingang

An unsere Mitgliedsverbände

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

Esther Gottwein  
Arbeitsrecht und Soziale Sicherung  
Tarifpolitik - Tarifrrecht

Löffelstraße 22 – 24  
70597 Stuttgart

Telefon +49 (0)711 7682-193  
Fax +49 (0)711 7682-216

[gottwein@agv-bw.de](mailto:gottwein@agv-bw.de)  
[www.agv-bw.de](http://www.agv-bw.de)

IV/2-Go-BK

## RUNDSCHREIBEN 1/2017

**BMF-Schreiben zu den Auswirkungen der Änderungen des handelsbilanziellen Rechnungszinses für Pensionsrückstellungen**

10.01.2017

Das Bundesfinanzministerium hat ein Schreiben veröffentlicht, das die Änderung des § 253 HGB durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften betrifft.

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2016 wurde der handelsrechtliche Ansatz von Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen geändert (s. unser Rundschreiben Nr. 14/2016 vom 23. März 2016). Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat diesbezüglich nun ein klarstellendes steuerliches Anwendungsschreiben veröffentlicht.

Pensionsrückstellungen sind nicht mehr mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen, sondern mit dem Marktzinssatz, der sich aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB). Der Unterschiedsbetrag zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre (Abstockungsgewinn) ist jährlich zu ermitteln und im Anhang auszuweisen. Nach § 253 Abs. 6 HGB besteht in dieser Höhe eine Ausschüttungssperre.

Eine korrespondierende Abführungssperre bei Gewinnabführungsverträgen wurde nicht geregelt. Das BMF hat nun klargestellt, dass die für die steuerliche Anerkennung einer Organschaft nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG i. V. m. § 301 AktG notwendige Abführung des gesamten Gewinns daher voraussetzt, dass auch Gewinne vollständig an den Organträger abgeführt werden, die auf der Anwendung des neugefassten § 253 HGB beruhen.

Die Änderung des § 253 HGB rechtfertigt für sich alleine auch nicht die pauschale Einstellung des Abstockungsgewinns in eine Rücklage.


Die neue Regelung ist erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr anzuwenden. Ein Wahlrecht besteht für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 begonnen und vor dem 1. Januar 2016 geendet haben.

Näheres können Sie dem BMF-Schreiben „Änderung des § 253 HGB durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften; Auswirkungen auf die Anerkennung steuerlicher Organschaften“ entnehmen, das diesem Rundschreiben als elektronische **Anlage**, die Sie auf dem Mitgliederteil unserer Homepage abrufen können, beigelegt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Karoline Bauer



Esther Gottwein





An unsere Mitgliedsverbände

## RUNDSCHREIBEN 2/2017

### Neuerungen durch das 6. SGB IV-Änderungsgesetz:

u. a. Einführung eines Informationsportals für die Arbeitgeber

12. Januar 2017

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-Änderungsgesetz) tritt im Wesentlichen zum 1. Januar 2017 in Kraft. Es beinhaltet vor allem Änderungen bzgl. des elektronischen Meldeverfahrens zwischen Arbeitgebern und den Trägern der Sozialversicherung und sieht die Einführung eines Informationsportals für die Arbeitgeber vor.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sechste Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-Änderungsgesetz) ist am 16. November 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (siehe elektronische **Anlage** zu diesem Rundschreiben, die Sie auf dem Mitgliederteil unserer Homepage abrufen können). Es tritt im Wesentlichen zum 1. Januar 2017 in Kraft.

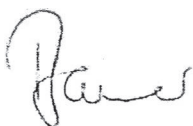
Das Gesetz beinhaltet vor allem Änderungen des elektronischen Meldeverfahrens zwischen Arbeitgebern und den Trägern der Sozialversicherung. Es werden Maßnahmen umgesetzt, die im Rahmen des Projekts "Optimierung der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung" (OMS) erarbeitet wurden.

Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Änderungen. Wir möchten Sie hierbei insbesondere auf folgende Neuerungen hinweisen:

- Durch das Gesetz wird ein Informationsportal für Arbeitgeber nach § 105 SGB IV eingeführt. Diese Informationsplattform wird ab 11. Januar 2017 im Internet unter [www.informationsportal.de](http://www.informationsportal.de) von den Sozialversicherungsträgern für die Arbeitgeber bereitgestellt. Sie soll eine Datenbank mit allen derzeit gültigen Rundschreiben und Besprechungsergebnissen der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger enthalten sowie Basisinformationen zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Melde- und Beitragsverfahren.

- Das Gesetz beinhaltet ferner die Einführung eines optionalen elektronischen Meldeverfahrens für Anträge und Bescheinigungen über die Fortgeltung des Versicherungsschutzes im Ausland (sog. A1-Bescheinigungen). Bisher gab es lediglich ein reines Papier-Antragsverfahren. Arbeitgeber können nunmehr ab 1. Juli 2017 die Ausstellung der A1-Bescheinigung bei Entsendung und Anträge auf Ausnahmevereinbarungen elektronisch beantragen. Die Ausstellung und Übermittlung der Bescheinigung erfolgt jedoch zunächst weiterhin papiergestützt. Ab 1. Januar 2018 werden elektronisch beantragte A1-Bescheinigungen den Arbeitgebern dann auch elektronisch zur Verfügung gestellt. Nach einer zweijährigen Übergangszeit wird das elektronische Verfahren zum 1. Juli 2019 obligatorisch.
- Die Meldepflicht im Zahlstellenmeldeverfahren wird auf die Fälle reduziert, in denen die Summe der beitragspflichtigen Einnahmen (Zahlbetrag der gesetzlichen Rente und der Versorgungsbezüge) tatsächlich die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet.
- Das Gesetz beinhaltet eindeutige gesetzliche Definitionen von Verfahrenskomponenten wie der Betriebs-, Zahlstellen- und der Unternehmensnummer.
- Für meldende Krankenkassen wird ein Qualitätsmanagement für die Teile der Krankenkassen-Software eingeführt, die im Arbeitgebermeldeverfahren genutzt werden.
- Erteilt der zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtete Arbeitgeber der Einzugsstelle ein Lastschriftmandat, muss diese grundsätzlich sicherstellen, dass der Einzug der Beiträge rechtzeitig und vollständig erfolgt. Ist aber ein Beitragseinzug trotz des Lastschriftmandats aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, nicht möglich, oder wird der Beitragseinzug ohne Rechtfertigungsgrund zurückgerufen, sind von der Einzugsstelle Säumniszuschläge zu erheben. Zusätzlich zum Säumniszuschlag soll der Gläubiger vom Zahlungspflichtigen auch den Ersatz der von einem Geldinstitut erhobenen Entgelte für Rücklastschriften fordern. Dieser Kostenersatz ist als öffentlich-rechtliche Forderung vollstreckbar.
- Künftig werden die Daten auf dem Sozialversicherungsausweis in verschlüsselter und maschinenlesbarer Form vorhanden sein. Hierfür wird ein entsprechender Barcode aufgebracht.

Mit freundlichen Grüßen



Karoline Bauer



Sara Schöttler

Verband des Verkehrsgewerbes

17. Jan. 2017

Posteingang

Löffelstraße 22 - 24  
70597 Stuttgart

Telefon +49 (0)711 7682-212  
Fax +49 (0)711 7682-216

schoba@agv-bw.de  
www.agv-bw.de

III/Scho/Ch

An unsere Mitgliedsverbände

## RUNDSCHREIBEN 4/2017

**Gesetzesentwurf zum Entgelttransparenzgesetz**

12.01.2017

Das Bundeskabinett hat am 11.01.2017 einen Entwurf eines Entgelttransparenzgesetzes beschlossen. Der Entwurf soll nunmehr das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die wesentlichen Inhalte des Gesetzesentwurfs.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 37/2016 vom 07.10.2016 hatten wir Sie über Eckpunkte des Koalitionsausschusses zu einem „Lohngerechtigkeitsgesetz“ informiert. Das Bundeskabinett hat am 11.01.2017 einen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen beschlossen. Dessen Artikel 1 lautet "Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern", kurz "Entgelttransparenzgesetz" (EntgTranspG).

### Wesentliche Inhalte des Gesetzesentwurfs:

- Definition wesentlicher Grundsätze und Begriffe zum Gebot der Entgeltgleichheit
- Individueller Auskunftsanspruch in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten
- Aufforderung an private Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten, betriebliche Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit durchzuführen
- Einführung einer Berichtspflicht für Unternehmen mit in der Regel mindestens 500 Beschäftigten, die nach dem HGB lageberichtspflichtig sind

### Zum Auskunftsanspruch:

- Der Auskunftsanspruch soll nur in Unternehmen mit in der Regel mehr als 200 Beschäftigten bestehen.
- Dieser bezieht sich auf die Angabe zu den Kriterien und Verfahren der Entgeltfindung und zwar sowohl hinsichtlich des eigenen Entgelts als auch hinsichtlich des Entgelts einer Vergleichstätigkeit. Es soll für tarifgebundene und tarifanwendende Arbeitgeber gewisse Privilegierungen geben.
- Weiter sollen die Beschäftigten Auskunft zu dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelt und zu bis zu zwei einzelnen Entgeltbestandteilen verlangen können. Dabei ist jeweils der statisti-

sche Median der Vergleichsgruppe mitzuteilen. Bei der Vergleichsgruppe muss es sich um mindestens 6 Personen des jeweils anderen Geschlechts handeln, die die gleiche oder eine gleichwertige Tätigkeit ausüben. Bei der Frage nach der Gleichwertigkeit besteht für tarifvertragliche Entgeltregelungen eine Angemessenheitsvermutung.

- Für tarifyanwendende Arbeitgeber und für Betriebe mit Betriebsrat soll es Erleichterungen geben. Der Arbeitgeber soll ein Wahlrecht haben, ob der Auskunftsanspruch beim Betriebsrat oder, wenn kein Betriebsrat vorhanden ist, bei den Vertretern, die die Tarifpartner festlegen oder beim Arbeitgeber gestellt werden soll. Betriebsrat und Vertreter der Tarifvertragsparteien können die Aufgabe ablehnen. Dann wäre der Arbeitgeber in der Pflicht.

#### **Zu den Prüfverfahren:**

- Private Arbeitgeber mit in der Regel mehr als 500 Beschäftigten sollen aufgefordert werden, ihre Entgeltregelungen mit Hilfe betrieblicher Prüfverfahren zu überprüfen.
- Es gibt eine Klarstellung, dass bei Arbeitgebern mit tarifvertraglichen Entgeltregelungen keine Verpflichtung zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von Tätigkeiten besteht.
- Der Betriebsrat ist über das betriebliche Prüfverfahren zu unterrichten

#### **Zu den Berichtspflichten:**

- Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, die nach dem Handelsgesetzbuch lageberichtspflichtig sind, müssen nach dem Gesetzesentwurf einen Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit erstellen. Darin sind u.a. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung und zu Maßnahmen zur Herstellung der Entgeltgleichheit darzustellen.
- Dieser Bericht ist dem Lagebericht als Anlage beizufügen.

Die derzeit geplanten Regelungen ändern nichts an den wesentlichen Ursachen für Entgeltunterschiede und verbessern die Karrierechancen von Frauen nicht. Die Umsetzung des Gesetzesvorhabens würde erneut eine erhebliche bürokratische Belastung für die Unternehmen darstellen und zudem Unruhe in die Betriebe hineinbringen.

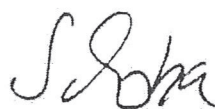
Den Kabinettsentwurf finden Sie als elektronische Anlage zu diesem Rundschreiben im Mitgliederbereich unserer Homepage.

Über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

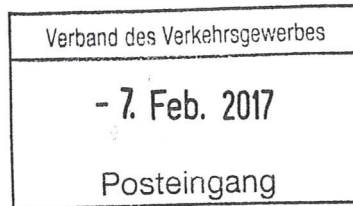


Philipp Merkel



Iris Schoba

An unsere Mitgliedsverbände



HAUPTGESCHÄFTSSTELLE  
Arbeitsrecht und Soziale Sicherung  
Dr. Maja Rudelic

Löffelstraße 22 - 24  
70597 Stuttgart

Telefon +49 (0)711 7682--176  
Fax +49 (0)711 7682--216

rudelic@agv-bw.de  
www.agv-bw.de

IV/3-Ru-BK

## RUNDSCHREIBEN 5/2017

### Anzeigeverfahren zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

31. Januar 2017

Die Anzeige über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen für das Jahr 2016 muss bis zum 31. März 2017 bei der zuständigen Agentur für Arbeit abgegeben werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, sind verpflichtet, auf mindestens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Wird die vorgeschriebene Zahl der schwerbehinderten Arbeitnehmer nicht erreicht, muss für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden. Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt und beträgt je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz

- **125 Euro** bei einer Beschäftigungsquote von 3 bis unter 5 Prozent,
- **220 Euro** bei einer Beschäftigungsquote von 2 bis unter 3 Prozent und
- **320 Euro** bei einer Beschäftigungsquote von 0 bis unter 2 Prozent.

Die Ausgleichsabgabe wurde im Vergleich zum Anzeigeverfahren 2015 aufgrund der in § 77 Abs. 3 SGB IX geregelten Anpassungsvorschrift automatisch erhöht, da sich die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV seit der letzten Neubestimmung der Ausgleichsabgabe im Jahr 2012 um mindestens 10 Prozent erhöht hat.

Arbeitgeber müssen jährlich die notwendigen Daten zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und zur Berechnung der gegebenenfalls anfallenden Ausgleichsabgabe bei geringerer Besetzung bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen.

Für das Jahr 2016 ist die Anzeige

**spätestens bis zum 31. März 2017**

abzugeben.

Für das Anzeigeverfahren steht das Datenverarbeitungsprogramm REHADAT-Elan 2016 zur Verfügung. Damit kann die Anzeige in elektronischer Form abgegeben werden. Die hierzu benötigte Software kann über die Website

**<http://www.rehadat-elan.de>**


kostenlos heruntergeladen werden.

Die Erläuterungen der Bundesagentur für Arbeit zum Anzeigeverfahren 2016 fügen wir diesem Rundschreiben als elektronischen **Anhang** bei, den Sie auf dem Mitgliederteil unserer Homepage abrufen können.

Mit freundlichen Grüßen



Karoline Bauer



Dr. Maja Rudelic